



# Baden-Württemberg

## Regierungspräsidium Stuttgart

### Informationen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz

#### 1. Allgemeines

Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, des Flugsicherungsunternehmens sowie der Luftwerften und Instandhaltungsbetriebe, Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen und Beteiligte an der sicheren Lieferkette benötigen für den Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes und die Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 6 LuftSiG eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben.

#### 2. Antragsberechtigte

Erst- und Wiederholungsüberprüfungen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG werden nur auf Antrag der Betroffenen durchgeführt.

#### 3. Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Zuständige Luftsicherheitsbehörde für den Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen (ZVÜ) gemäß § 7 LuftSiG für das Bundesland Baden-Württemberg ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Luftsicherheitsüberprüfungsverordnung ist für die Überprüfung die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Hauptsitz des Unternehmens liegt. Bei Bekannten Versendern/Reglementierten Beauftragten, zugelassenen Transporteuren (BEV/REG/TRA) ist auf den Hauptsitz laut Handelsregistereintrag (HRB) des jeweiligen Unternehmens abzustellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 LuftSiG ist Personal anderer Unternehmen hier eigenem Personal des BEV/REG/TRA gleichgestellt. Somit ist allein der Hauptsitz des BEV/REG/TRA maßgeblich.

Der BEV/REG/TRA muss seinen Firmensitz (HRB) im Zuständigkeitsbereich der Luftsicherheitsbehörde Baden-Württemberg haben.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 LuftSiG ist für Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes und entsprechende Flugschüler der Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg maßgebend.

#### 4. Zweck der Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Löschung

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung werden die personenbezogenen Daten an die Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik weitergegeben. Das Bundeszentralregister wird zu allen Antragstellern um unbeschränkte Auskünfte ersucht. Bei ausländischen Betroffenen wird eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister eingeholt und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet.

Begründen die Auskünfte der angefragten Behörden Zweifel an der Zuverlässigkeit des Antragstellers, darf die Luftsicherheitsbehörde zudem Auskünfte von den Strafverfolgungsbehörden einholen.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung erfolgt ausschließlich für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden gemäß den in § 7 Abs. 11 LuftSiG festgelegten Fristen gelöscht.

#### **5. Mitwirkungspflicht**

Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind die Betroffenen verpflichtet, an ihren Überprüfungen mitzuwirken. Insbesondere sind die im Einzelfall für die Überprüfung zusätzlich notwendigen Unterlagen zügig vorzulegen.

#### **6. Antragstellung**

Die Anträge sind im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers einzureichen. Zusätzlich zum Antrag muss immer eine gut lesbare Kopie des gültigen Reisepasses oder Personalausweis eingereicht werden. Das jeweilige Dokument muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Gültigkeit von 3 Monaten besitzen.

Sollten Sie während den letzten fünf Jahren, länger als sechs Monate im Ausland gewohnt bzw. sich dort aufgehalten haben oder sollten Sie gegenwärtig im Ausland wohnen sind Sie dazu verpflichtet ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. eine Straffreiheitsbescheinigung vorzulegen. Diese Dokumente müssen im Original vorliegen und der Echtheitsnachweis muss den Regelungen des internationalen Urkundenverkehrs entsprechen („Haager Apostille“, Legalisation usw.). Die Dokumente müssen amtlich beglaubigt in die deutsche Sprache übersetzt werden.

Eine zügige Bearbeitung ist nur bei leserlich und vollständig ausgefüllten Anträgen und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen möglich.

#### **7. Mitteilungspflicht**

Gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG ist die zuverlässigkeitsüberprüfte Person verpflichtet dem Regierungspräsidium Stuttgart innerhalb eines Monats folgende Änderungen mitzuteilen:

- Änderungen des Namens,
- Änderungen des derzeitigen Wohnsitzes, sofern der Wohnsitzwechsel nicht innerhalb eines Bundeslandes stattfindet,
- Änderungen des Arbeitsgebers und
- Änderungen der Art ihrer Tätigkeit.

#### **8. Widerrufsvorbehalt**

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, da die bestehende Entscheidung evtl. durch im Rahmen der Nachberichtspflicht gem. § 7 Abs. 9 LuftSiG im Nachhinein bekannt gewordener relevanter Erkenntnisse neu beurteilt werden muss.

#### **9. Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird gemäß § 7 Abs. 7 S. 2 und 3 LuftSiG dem Betroffenen, dem gegenwärtigen Arbeitgeber sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt.

Im Falle einer Ablehnung werden dem Arbeitgeber das Ergebnis der Überprüfung, nicht jedoch die Gründe der Ablehnung mitgeteilt.

Ebenso werden alle im Bundesgebiet ansässigen Luftsicherheitsbehörden über die Ablehnung informiert.

## **10. Gültigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 5 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) gilt die positive Feststellung grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren ab Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Überprüfung.

Bei Verneinung der Zuverlässigkeit kann ein erneuter Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Mitteilung des letzten Überprüfungsergebnisses gestellt werden; dies gilt nicht, wenn der Betroffene nachweist, dass die Gründe für die Verneinung der Zuverlässigkeit entfallen sind.

Wird der Antrag für eine Wiederholungsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Erstüberprüfung gestellt, behält die Erstüberprüfung gem. § 5 Abs. 2 LuftSiZÜV ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung.

## **11. Anerkennung**

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird bundesweit anerkannt.

## **12. Kosten**

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig.

Nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) in Verbindung mit Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 1 LuftSiGebV) werden derzeit für einen positiven Bescheid eine Gebühr von 35,00 EUR und für einen negativen Bescheid 100,00 EUR erhoben.

Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber (§7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG).

## **13. Wichtige Neuerungen**

Ab sofort können Anträge für das Personal von Dienstleistern und Subunternehmen nicht mehr über diese selbst, sondern nur noch über die Luftsicherheitsbeauftragten der jeweiligen BEV/REG/TRA gestellt werden. Gleiches gilt für eigenes Personal der BEV/REG/TRA. Daher ist zum Antrag die Zertifizierung vom Luftfahrtbundesamt (LBA) zum BEV/REG oder Zugelassenem Transporteur beizufügen. Falls eine Eintragung noch nicht erfolgt ist, wird eine Bestätigung über den Antragseingang vom LBA benötigt.

Der Luftsicherheitsbeauftragte ist die verantwortliche Person und Ansprechpartner gegenüber der Luftsicherheitsbehörde und übernimmt alle Pflichten gemäß LuftSiG § 7 Abs. 9.

Ab dem 01.01.2020 können nur noch neue Antragsformulare mit Stand 12/2019 angenommen werden.

## **14. Allgemeines**

Weitere Informationen zum Umfang und Inhalt der Überprüfung können Sie dem Gesetzestext des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) und der Luftsicherheitszuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) entnehmen.

Gerne können Sie sich aber auch an die Mitarbeiter des Sachgebietes 3 (Luftsicherheit) beim Referat 46.2 des Regierungspräsidiums Stuttgart wenden.

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 46.2, Sachgebiet 3 (ZÜP)  
Industriestraße 5  
70565 Stuttgart  
zuep@rps.bwl.de